

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

**Ausschreibung ECFIN/C/2004/001
ABl. S 146 vom 29-07/2004**

Studie "Spill-over und wirtschaftspolitische Koordinierung im Euro-Gebiet"

Bereits veröffentlicht wurden

- die Vorankündigung im ABl. S-35/2004 vom 19.02.2004
- die Bekanntmachung des Auftrags im ABl. S-146 vom 29-07/2004.

- Teil 1: Beschreibung der Studie
- Teil 2: Administrativer Teil
- Teil 3: Auswertung und Auftragsvergabe
- Teil 4: Entwurf des Dienstleistungsvertrags

- Anhang 1: Formblatt Finanzangaben
- Anhang 2: Erklärung des Bewerbers zu seiner Teilnahmefähigkeit
- Anhang 3: Angaben zur juristischen Person

TEIL I: BESCHREIBUNG DER STUDIE

1. Hintergrund

Nach Artikel 99 EG-Vertrag sollen die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten und sie im Rat koordinieren, um u.a. ein beständiges nichtinflationäres Wachstum, einen höheren Lebensstandard und bessere Lebensbedingungen zu erreichen. Zu diesem Zweck legt die EU die Grundzüge der Wirtschaftspolitik fest. Diese fördern Strukturreformen auf den Kapital-, Arbeits- und Produktmärkten und unterstützen (zusammen mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt) eine stabilitätsorientierte makroökonomische Politik. In der Wirtschaftstheorie herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) eine Koordinierung der wirtschaftspolitischen Instrumente in Anbetracht ihrer Spill-over-Effekte gerechtfertigt ist. Wie dieser Spill-over genau aussieht, ist in der wissenschaftlichen Literatur jedoch umstritten. In mehreren Studien wurde insbesondere der Spill-over von Haushaltsdefiziten, öffentlichem Schuldenstand und strukturellen Verkrustungen auf die Geldpolitik, die Langfristzinsen, die Inflation, den Wechselkurs und die Glaubwürdigkeit der Zentralbank untersucht. Auch die empirischen Daten sind vage; sie liefern nur wenig Belege für die relative Bedeutung unterschiedlicher Arten von Spill-over, wie auch Schätzungen der durch die wirtschaftspolitische Koordinierung erzielten Wohlfahrtsgewinne weit auseinandergehen. Die Einführung des Euro und die Verfolgung des in Lissabon gesetzten Ziels, die EU bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten, dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum zu machen, setzen eine gründliche Kenntnis des Zusammenhangs zwischen wirtschaftspolitischer Koordinierung und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit voraus.

2. Ziele

Hauptziel der Studie ist es, zu plausiblen Schätzungen der Spill-over-Effekte und der Auswirkungen der wirtschaftspolitischen Koordinierung auf die Wirtschaftsentwicklung in der EU zu gelangen. Eine gründlichere Kenntnis der Spill-over-Effekte wird die Arbeiten der Europäischen Kommission zur Stärkung der "Economic Governance" in der EU erleichtern. So werden insbesondere Belege für die relative Bedeutung verschiedener Spill-over-Effekte zur aktuellen Diskussion über die Notwendigkeit größerer Flexibilität der Haushaltsvorschriften in der WWU und über Strategien für Strukturreformen auf den Kapital-, Arbeits- und Produktmärkten beitragen. Von größter Wichtigkeit ist, dass die Ergebnisse dieser Studie auch für den Laien ohne Weiteres verständlich sind.

3. Inhalt

Ausgangspunkt für diese Studie ist, dass die Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Gebiet dadurch gerechtfertigt ist, dass sie schädliche Spill-over-Effekte beseitigen und eine stabilitätsorientierte makroökonomische Politik sowie Strukturreformen auf den Kapital-, Arbeits- und Produktmärkten fördern kann.

In der ersten Hälfte der Studie soll der Schwerpunkt auf der diesbezüglichen Bedeutung der Haushaltspolitik liegen. Zu testen sind hier u.a. folgende Hypothesen: (i) höhere Haushaltsdefizite gehen mit einer strafferen Geldpolitik einher; (ii) höhere öffentliche Schuldenstände verursachen höhere Langfristzinsen; (iii) eine haushaltspolitische

Stabilisierung ist wirksamer, wenn der öffentliche Schuldenstand niedrig und der ursprüngliche Haushalt nahezu ausgeglichen ist oder einen Überschuss aufweist; und (iv) der Spill-over des öffentlichen Schuldenstands hat mehr Gewicht als der Spill-over von Haushaltsdefiziten. In der wissenschaftlichen Literatur wurde zur Untersuchung ähnlicher Fragen eine Vielzahl empirischer Techniken eingesetzt, die von der Querschnitt-Zeitreihenanalyse bis zur Vektorautoregressionsanalyse reichen. Das Angebot sollte für die Analyse des Spill-overs der Haushaltspolitik im Euro-Gebiet eine klare, solide Methode enthalten, deren zugrunde liegende Wirtschaftstheorie und ökonometrische Techniken ausführlich zu erläutern sind. Sollte eine solche Analyse auf Daten aus der Zeit vor der WWU basieren, sollte aus dem Angebot hervorgehen, wie bei dieser Methode die Präsenz von Strukturbrüchen und Systemwechseln getestet (und falls notwendig kontrolliert) werden soll.

In der zweiten Hälfte der Studie soll der Schwerpunkt auf dem Nutzen einer stabilitätsorientierten makroökonomischen Politik und den Vorteilen von Strukturreformen auf den Kapital-, Arbeits- und Produktmärkten liegen. Zu testen sind hier u.a. folgende Hypothesen: (i) Verkrustungen auf dem Arbeitsmarkt gehen mit höheren Gleichgewichtszinssätzen und einer strafferen Haushaltspolitik einher; (ii) ein sehr hohes und sehr niedriges Maß an zentraler Tarifkoordinierung schaffen größere Freiräume für die Geld- und Haushaltspolitik; (iii) Preisstabilität ist eine Voraussetzung für Lohnzurückhaltung; (iv) eine Reform des Rechtsrahmens auf den Faktor- und Produktmärkten wirkt sich positiv auf die Beschäftigung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus und (v) es gibt keine erkennbare Verbindung zwischen Phasen angebotsseitiger Reformen und einer insgesamt akkomodierenden Wirtschaftspolitik. In der wissenschaftlichen Literatur wurde zur Untersuchung ähnlicher Fragen eine Vielzahl empirischer Techniken eingesetzt, die von dynamischen Wachstumsmodellen bis zu Strukturgleichungen mit Löhnen und Erwerbslosigkeit reichen. Wie für den ersten Teil der Studie sollte das Angebot auch hier eine klare, solide Methode enthalten, wobei ausdrücklich auf die dieser Methode zugrunde liegende Wirtschaftstheorie, deren ökonometrische Techniken sowie auf das Problem von Strukturbrüchen und Systemwechseln hingewiesen werden sollte.

Schließlich sollte das Angebot Aufschluss darüber geben, in welchem Bezug die ökonometrischen Ergebnisse der Studie zu den übergeordneten wissenschaftlichen Fragen stehen. Zu diesem Zweck sollte klar dargelegt werden, wie Belege für die relative Bedeutung verschiedener Spill-over-Effekte und für die Beziehungen zwischen makroökonomischer Stabilität, Strukturreform und Wirtschaftsentwicklung dazu beitragen können, unser Verständnis der Argumente für die wirtschaftspolitische Koordinierung im Rahmen der WWU zu verbessern.

4. Berichte und Unterlagen

Die bei Erfüllung des Auftrags entstehenden materiellen und geistigen Produkte bleiben Eigentum der Kommission. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Produkte nur mit schriftlicher Genehmigung der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen außerhalb seines Auftrags zu verwenden.

Der Auftragnehmer erstellt über die Arbeiten, die gemäß dem Vertrag ausgeführt wurden, **in englischer Sprache** die nachstehenden Berichte und übermittelt sie der Kommission in zweifacher Ausfertigung an folgende Anschrift:

Herrn Servaas Deroose
Europäische Kommission
Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen
Direktion C, Wirtschaft der Euro-Zone und der Union
BU1 0/209
B - 1049 Brüssel

- Einen Zwischenbericht, der eine Darstellung des methodischen Ansatzes, den der Auftragnehmer zu verfolgen gedenkt, und einen kommentierten Abriss der Studie enthält. Darüber hinaus wird in dem Bericht ein kritischer Überblick über die einschlägige Literatur gegeben. Der Entwurf des Zwischenberichts muss spätestens zwei Monate nach Vertragsunterzeichnung vorgelegt werden. Die Kommission teilt dem Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen entweder mit, dass sie den Entwurf abnimmt, oder sie übermittelt Anmerkungen dazu.
- Zusätzlich dazu sind drei Sitzungen mit der Vergabebehörde geplant, die in den Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel stattfinden und eine Überprüfung des Stands der Studie ermöglichen sollen.
- Einen Schlussbericht mit einer lückenlosen Darstellung der Ergebnisse der Studie, einschließlich der empirischen Ergebnisse, der Politikempfehlungen und der Aspekte, die einer weiteren Untersuchung bedürfen. Der Entwurf des Schlussberichts muss der Kommission spätestens 9 Monate nach Vertragsunterzeichnung vorgelegt werden. Die Kommission teilt dem Auftragnehmer innerhalb eines Monats entweder mit, dass sie den Entwurf abnimmt, oder sie übermittelt Angaben dazu. Innerhalb eines Monats nach Erhalt etwaiger Anmerkungen übersendet der Auftragnehmer der Kommission den Schlussbericht in sechsfacher Papieraufbereitung sowie einmal in elektronischer Form (kompatibel mit Word 97). In diesem Schlussbericht werden entweder die Anmerkungen der Kommission berücksichtigt oder alternative Standpunkte dargelegt.

5. Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung und Laufzeit

Der Vertrag soll im Oktober 2004 unterzeichnet werden.

Die Studie sollte **11 Monate** nach Vertragsunterzeichnung fertiggestellt sein (siehe Punkt 4).

Mit den Arbeiten darf nicht vor Vertragsunterzeichnung begonnen werden.

6. Ausführungsort

Ausführungsort sind die Geschäftsräume des Auftragnehmers oder jeder andere im Angebot genannte Ort, mit Ausnahme der Räumlichkeiten der Kommission.

Teil 2: ADMINISTRATIVER TEIL

1. Administrative Bestimmungen

- Die Einhaltung des Ausschreibungsverfahrens und die Erfüllung der Zuschlagskriterien verpflichten die Kommission nicht dazu, einen Zuschlag zu erteilen.
- Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.
- Angebotsänderungen werden nur akzeptiert, wenn sie der Kommission bis zum obigen Einsendeschluss zugehen.
- Ausgaben, die bei der Erstellung und Einreichung der Angebote anfallen, können nicht erstattet werden.
- Es werden keinerlei Auskünfte zum Stand der Angebotsauswertung erteilt.
- Sobald die Kommission das Angebot annimmt, geht es in ihr Eigentum über und wird von ihr vertraulich behandelt.

2. Zahlungen

Zahlungen erfolgen nach Artikel I.4 des Entwurfs des Dienstleistungsvertrags.

3. Inhalt des Angebots

Alle Angebote müssen aus drei Teilen bestehen:

3.1. Administrative Angaben

- vollständiger Name der Einrichtung, Rechtsform, Anschrift, Ansprechpartner, Zeichnungsberechtigter, Telefonnummer, Faxnummer, USt-Identifikationsnummer. Zusätzlich dazu die ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Formblätter für Finanzangaben (Anhang 1) und für Angaben zur juristischen Person (Anhang 3) sowie ein Beleg (in Form einer Erklärung oder Bescheinigung) für die Eintragung in ein Handels- oder ähnliches Register in dem Staat, in dem die Einrichtung ihren Sitz unterhält;
- ist der Bieter eine natürliche Person, ein Nachweis seiner Selbstständigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung über den Abschluss einer Sozialversicherung und über den MwSt-rechtlichen Status;

- eine Erklärung, dass keiner der in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002) genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber zutrifft (siehe Anhang 2);
- Unterlagen zu den Auswahlkriterien (siehe Teil 3 Punkt 2.1. finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit);
- Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleistungserbringers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Person oder Personen (Lebenslauf);
- eine Liste der wichtigsten Studien, Dienstleistungsverträge, Beratungsleistungen, Gutachten, Veröffentlichungen oder sonstigen in englischer Sprache ausgeführten Arbeiten der vergangenen drei Jahre unter Angabe des Kundennamens sowie gegebenenfalls der Arbeiten, die für die Europäische Kommission durchgeführt wurden;
- bei Angeboten von Firmenkonsortien oder Gruppen von Dienstleistungsanbietern Angaben zu Aufgaben, Qualifikationen und Erfahrungen jedes einzelnen Mitglieds (siehe auch Teil 3, Punkte 1, 2 und 3 – Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien)

3.2. Fachliche Angaben

- Vorschlag für eine Studie unter Angabe der Methode, mit der die in Teil 1 Punkt 3 genannten Vorgaben erfüllt werden sollen. Das Angebot sollte Angaben über den theoretischen Hintergrund, über die Methode, die in der empirischen Studie verwendet werden soll, sowie über deren Eignung für diesen Zweck enthalten, wobei die im Konzept enthaltenen Leitlinien zugrunde zu legen sind. Es sollte ferner Angaben über die zu verwendenden Daten und deren Verlässlichkeit enthalten.

3.3. Finanzangaben

Der Preis ist in Euro anzugeben, auch bei Angeboten aus Ländern, die nicht zum Euro-Gebiet gehören. Bei Angeboten aus diesen Ländern kann der Preis nicht aufgrund von Wechselkursschwankungen angepasst werden. Der Bieter legt den Wechselkurs zu Grunde; etwaige Wechselkursänderungen gehen zu seinen Lasten oder Gunsten.

Der Preis versteht sich als Festpreis inklusive aller Auslagen.

Der Preis ist nicht veränderbar.

Für die Studie werden maximal 75.000,00 EUR bereitgestellt.

Die Preisangabe ist vom Bieter oder seinem bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

Der Preis ist ohne Steuern und sonstige Abgaben, insbesondere ohne MwSt anzugeben, da die Gemeinschaften nach den Artikeln 3 und 4 des Protokolls über die

Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften hiervon befreit sind.
Die MwSt ist gesondert auszuweisen.

TEIL 3: BEWERTUNG UND ZUSCHLAGSERTEILUNG

Die Bewertung erfolgt anhand der Angaben, die der Bieter in seinem Angebot vorlegt.

Alle Angaben werden anhand der in dieser Leistungsbeschreibung genannten Kriterien geprüft. Das Zuschlagsverfahren, das nur zulässige Angebote betrifft, wird in drei aufeinanderfolgenden Phasen durchgeführt. Nur Angebote, die den Anforderungen der ersten Phase genügen, werden in der nächsten Phase geprüft.

Die einzelnen Stufen verlaufen wie folgt:

- 1) in der ersten Stufe wird anhand der Ausschlusskriterien geprüft, ob die Bieter die Voraussetzungen erfüllen, um am Vergabeverfahren teilzunehmen und ggf. den Zuschlag zu erhalten (siehe Anhang 2);
- 2) in der zweiten Stufe werden anhand der Auswahlkriterien die technische und berufliche Leistungsfähigkeit sowie die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit derjenigen Bieter überprüft, die den Anforderungen der ersten Stufe genügen (siehe Teil 3, Punkt 2 – Auswahlkriterien);
- 3) in der dritten Stufe werden anhand der Zuschlagskriterien alle Angebote geprüft, die den Kriterien der ersten und zweiten Stufe genügen (siehe Teil 3, Punkt 3 - Zuschlagskriterien).

Bei Konsortien gelten die Ausschluss- Auswahl- und Zuschlagskriterien für alle Mitglieder des Konsortiums. Gleiches gilt für Unterauftragnehmer.

Aus dem Angebot müssen deutlich der Name des/der Unterauftragnehmer(s), seine/ihre Bereitschaft zur Ausführung der Arbeiten und damit verbunden sein/ihr Einverständnis mit den in Teil 2 Punkt 1 genannten allgemeinen Bedingungen hervorgehen.

Der Bieter hat die Unterauftragnehmer darüber zu unterrichten, dass Artikel II.17 des Muster-Dienstleistungsvertrags auf sie Anwendung findet.

Nach Unterzeichnung des Vertrags unterliegen die Unterauftragnehmer den Bestimmungen des Artikels II.13 des o.g. Dienstleistungsvertrags.

1. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Automatisch vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden Bieter, die

- (a) sich in Konkurs oder Abwicklung oder in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden, ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden,
- (b) rechtskräftig wegen eines Tatbestands verurteilt wurden, der ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- (c) sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen berufs- oder standesrechtliche Vorschriften schuldig gemacht haben, der vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,
- (d) ihrer Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig

- sind, bzw. nach den Rechtsvorschriften des Landes des Auftraggebers oder des Landes, in dem der Auftrag ausgeführt werden soll, nicht nachgekommen sind,
- (e) rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt wurden,
 - (f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen festgestellt wurde,
 - (g) sich in einem Interessenkonflikt befinden,
 - (h) bei Vorlage der verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

2. AUSWAHLKRITERIEN

Nur bei Angeboten, die alle Auswahlkriterien erfüllen, werden auch die Zuschlagskriterien überprüft. Die Auswahlkriterien sind Folgende:

2.1. Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Vorlage

- der Jahresabschlüsse der vorangegangenen drei Geschäftsjahre,
- einer Erklärung über den Umsatz, der in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren in dem ausschreibungsrelevanten Geschäftsbereich erzielt wurde,
- anderer Nachweise, wenn der Bewerber oder Bieter die vorstehenden Nachweise aus triftigen Gründen nicht beibringen kann.

2.2. Sprach- und Fachkompetenz:

Die Fähigkeit des Bewerbers, das vorgeschlagene Arbeitsprogramm erfolgreich zu Ende zu führen, wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- 1) der Erfahrung des Bewerbers mit EU-bezogener Wirtschaftsforschung und quantitativen Verfahren, die mindestens drei Jahre betragen sollte;
- 2) die sprachliche und fachliche Fähigkeit des Bewerbers, in englischer Sprache auf hohem Niveau Berichte zu Wirtschaftsfragen zu verfassen;
- 3) die Kommission behält sich vor, keinen Zuschlag zu erteilen, wenn die Angebotspreise die für das Vorhaben bereitgestellten Haushaltsmittel übersteigen.

3. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Die Kommission vergibt den Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot auf Basis der folgenden Kriterien:

Zuschlagskriterien und relatives Gewicht

Punkte

Offensichtliches Verständnis der Anforderungen und Klarheit des Vorschlags	10
Für Projektmanagement, -planung und -umsetzung einschließlich Aktivitätsstaffelung und Aufgabenverteilung an Team-Mitglieder vorgeschlagene Vorgehensweise und Methode	10
Vorteile der vorgeschlagenen Methodik <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Grundlage der vorgeschlagenen Methodik • Empirische Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Methodik • Potenzial für die Ableitung politikrelevanter Schlussfolgerungen 	15 15
	20
Preis	30

4. ANGEBOTSÖFFNUNG

Die Öffnung der eingegangenen Angebote erfolgt am 23.9.2004 um 15 Uhr im Kommissionsgebäude Avenue Beaulieu 1, Raum BU-1 0/147, B-1160 Brüssel.

Bieter, die an der Angebotsöffnung teilnehmen möchten, melden sich bitte vorab per E-Mail, Telefax oder Briefpost bei Herrn J. Kuhlmann an (Anschrift siehe oben).

Pro Bieter kann jeweils ein Vertreter der Angebotseröffnung beiwohnen.

5. VERGABEAUSSCHUSS

Das Vergabeverfahren findet im Oktober 2004 statt. Zu diesem Zweck wird ein Vergabeausschuss eingesetzt.

6. UNTERRICHTUNG DER BIETER

Die Kommission teilt den Bietern mit, wie über ihr Angebot entschieden wurde, und nennt gegebenenfalls die Gründe, warum sie auf die Vergabe eines ausgeschriebenen Auftrags verzichtet oder die Einleitung eines neuen Verfahrens beschlossen hat.

TEIL 4

ENTWURF DES DIENSTLEISTUNGSVERTRAGS Nr. ECFIN-....-2004/SI2.....

Die Europäische Gemeinschaft (nachstehend "die Gemeinschaft"), vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend "die Kommission"), die zur Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten wird durch Servaas Deroose, Direktor des Dienstes Wirtschaft der Euro-Zone und der Union, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen,

und

[vollständiger Name]

[*Rechtsform*]

[*Nummer der Eintragung in das Berufsregister*]

[vollständige Anschrift]

[*Umsatzsteuer-Identifikationsnummer*]

nachstehend "der Auftragnehmer", der zur Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten wird durch (Name, Vorname und Funktion),

HABEN

die folgenden **Besonderen Bedingungen** und **Allgemeinen Bedingungen** sowie folgende Anhänge beschlossen:

Anhang I – Technische Spezifikationen (Ausschreibung Nr. ECFIN/C/2004/001)

Anhang II – Angebot des Auftragnehmers (Nr. [...] vom [...])

die Bestandteile dieses Vertrags (nachstehend “Vertrag”) sind.

Die Besonderen Bedingungen gehen den übrigen Teilen des Vertrags vor. Die Allgemeinen Bedingungen gehen den Anhängen vor. Die Technischen Spezifikationen (Anhang I) gehen den Spezifikationen des Angebots (Anhang II) vor.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen sind die verschiedenen Teile dieses Vertrags als sich gegenseitig erläuternd zu verstehen. Etwaige Unklarheiten oder Widersprüche innerhalb eines Teils oder zwischen den Teilen werden durch eine schriftliche Anweisung der Kommission erklärt und behoben. Ficht der Auftragnehmer eine solche Anweisung an, bleiben seine Rechte gemäß Artikel I.7 bestehen.

I – BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL I.1 - VERTRAGSGEGENSTAND

- I.1.1.** Gegenstand des Vertrags ist eine Studie über Spill-over und wirtschaftspolitische Koordinierung im Euro-Gebiet.
- I.1.2.** Der Auftragnehmer führt den Auftrag gemäß den technischen Spezifikationen des Vertrags (Anhang I) aus.

ARTIKEL I.2 - LAUFZEIT

- I.2.1.** Der Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die letzte Partei in Kraft.
- I.2.2.** Die Auftragsausführung darf keinesfalls vor dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags beginnen.
- I.2.3.** Der Auftrag wird nach den Anforderungen in Anhang I ausgeführt.
- I.2.4.** Die Auftragsausführung darf elf Monate nicht überschreiten. Dieser Zeitraum und alle anderen im Vertrag genannten Zeiträume sind in Kalendertagen ausgedrückt. Die Auftragsausführung beginnt an dem Tag, an dem die letzte Partei den Vertrag unterzeichnet hat. Die Verlängerung des Zeitraums der Auftragsausführung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Parteien und erfolgt vor Ablauf dieses Zeitraums.

ARTIKEL I.3 – AUFTRAGSWERT

Der von der Kommission in Erfüllung des Vertrags zu zahlende Betrag [*Höchstbetrag*] beläuft sich auf insgesamt [*Angabe des Betrags in Zahlen und in Worten*] EUR.

ARTIKEL I.4 – ZAHLUNGEN

Die Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel II.4. Die Zahlungen erfolgen nur, wenn der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Vorlage der Rechnung seine sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Zahlungsaufforderungen sind nicht zulässig, wenn für frühere Zeiträume fällige Zahlungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung ausgeblieben sind.

I.4.1. Vorfinanzierung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen nach

- Erhalt des Vorfinanzierungsantrags mit der entsprechenden Rechnung

erhält der Auftragnehmer eine Vorfinanzierung in Höhe von [Betrag in Zahlen] EUR [Betrag in Zahlen und in Worten] bzw. 30 % des Auftragswerts nach Artikel I.3.

I.4.2. Zwischenzahlungen

Anträgen auf Zwischenzahlungen wird entsprochen, wenn ihnen Folgendes beigelegt wird:

- der nach den Anweisungen in Anhang I erstellte Zwischenbericht,
- die entsprechende Rechnung,

sofern der Bericht von der Kommission abgenommen wurde.

Der Kommission steht nach Erhalt des Berichts eine Frist von 30 Tagen zu, um den Bericht abzunehmen oder Anmerkungen dazu zu übermitteln.

Innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht schriftlich abgenommen hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe von (Betrag in Zahlen) EUR (Betrag in Zahlen und in Worten) bzw. 20 % des in Artikel I.3 genannten Auftragswerts.

I.4.3. Zahlung des Restbetrags

Dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags wird entsprochen, wenn ihm Folgendes beigelegt wird:

- der nach den Anweisungen in Anhang I erstellte Schlussbericht,
- die entsprechende Rechnung,

sofern der Bericht von der Kommission abgenommen wurde.

Innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht schriftlich abgenommen hat, erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe von (Betrag in Zahlen) EUR (Betrag in Zahlen und in Worten) bzw. 50% des in Artikel I.3 genannten Auftragswerts.

ARTIKEL I.5 – BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Euro-Konto des Auftragnehmers:

Name der Bank: [...]

Anschrift der kontoführenden Zweigstelle: [...]

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich Bankleitzahl): [...]

[IBAN-Nr.: [...]]

ARTIKEL I.6 – ALLGEMEINE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit dem Vertrag hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich und unter Angabe der Vertragsnummer zu erfolgen. Im Regelfall gilt ein Schreiben als zu dem Zeitpunkt bei der Kommission eingegangen, zu dem die unten angegebene zuständige Abteilung dieses Schreiben registriert hat. Sie ist an folgende Anschrift zu richten:

Kommission:

Europäische Kommission

Generaldirektion Wirtschaft & Finanzen

Leiter des Referats R-2

Vertrag Nr. ECFIN-...-2004/SI2.....

B-1049 Brüssel

Belgien

Auftragnehmer:

Herrn/Frau [...]

[Funktion]

[Firmenname]

[vollständige Anschrift]

ARTIKEL I.7– ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

I.7.1. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht Belgiens.

I.7.2. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die Gerichte Belgiens zuständig

ARTIKEL I.8 – KÜNDIGUNG DURCH EINE DER VERTRAGSPARTEIEN

Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ohne Schadenersatzpflicht kündigen. Kündigt die Kommission den Vertrag, hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf eine anteilige Vergütung entsprechend den bereits ausgeführten Arbeiten. Bei Erhalt des Kündigungsschreibens trifft der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren. Er erstellt binnen 60 Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen

Berichte und Unterlagen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

II – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

ARTIKEL II.1 – VERTRAGSERFÜLLUNG

- II.1.1.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag fachgerecht auszuführen. Der Auftragnehmer haftet allein und unmittelbar für die Einhaltung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere auf Grund arbeits-, steuer- und sozialrechtlicher Bestimmungen.
- II.1.2.** Der Auftragnehmer beschafft die Genehmigungen, die nach den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften für die Vertragserfüllung erforderlich sind.
- II.1.3.** Unbeschadet Artikel II.3 betrifft jede Bezugnahme auf das Personal des Auftragnehmers in diesem Vertrag ausschließlich das von diesem zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal.
- II.1.4.** Der Auftragnehmer setzt zur Vertragserfüllung Personal ein, das die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen für die Ausführung des ihm zugewiesenen Auftrags besitzt.
- II.1.5.** Der Auftragnehmer darf die Kommission weder vertreten noch durch sein Auftreten diesen Anschein erwecken. Der Auftragnehmer stellt Dritten gegenüber klar, dass er nicht dem Europäischen Öffentlichen Dienst angehört.
- II.1.6.** Der Auftragnehmer haftet für das zur Auftragsausführung eingesetzte Personal.

Der Auftragnehmer regelt das Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zu seinen Mitarbeitern wie folgt:

- Das Personal, das den dem Auftragnehmer zugewiesenen Auftrag ausführt, darf keine unmittelbaren Weisungen von der Kommission entgegennehmen.
 - Die Kommission wird in keinem Fall als Arbeitgeber des Personals betrachtet; das Personal verpflichtet sich, aus der vertraglichen Beziehung zwischen Kommission und Auftragnehmer keinerlei Rechte gegenüber der Kommission abzuleiten.
- II.1.7.** Bei Störungen oder Zwischenfällen infolge von Handlungen eines in den Räumlichkeiten der Kommission arbeitenden Mitarbeiters des Auftragnehmers, oder wenn die fachliche Befähigung eines Mitarbeiters des Auftragnehmers nicht dem aufgrund des Vertrags erforderlichen Profil entspricht, ersetzt der Auftragnehmer den betreffenden Mitarbeiter unverzüglich. Die Kommission kann mit entsprechender Begründung den Ersatz eines Mitarbeiters des Auftragnehmers fordern. Das Ersatzpersonal muss über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und in der Lage sein, den Vertrag unter den gleichen Bedingungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer haftet für jede Verzögerung bei der Vertragserfüllung, die sich daraus ergibt, dass ein Mitarbeiter nach Maßgabe dieses Artikels ersetzt wird.

- II.1.8.** Wird die Vertragserfüllung mittelbar oder unmittelbar durch unvorhergesehene Ereignisse, Handlungen oder Unterlassungen teilweise oder vollständig behindert, so hat der Auftragnehmer dies umgehend und von sich aus festzustellen und der Kommission schriftlich zu melden. In der Meldung ist die Ursache zu beschreiben und anzugeben, wann sie eingetreten ist. Außerdem ist mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen der Auftragnehmer ergriffen hat, um seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Der Auftragnehmer bemüht sich vorrangig um die Beseitigung der Ursache und nicht um die Klärung der Haftungsfrage.
- II.1.9.** Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht nach Maßgabe des Vertrags, kann die Kommission - unbeschadet ihres Rechts, den Vertrag zu kündigen - im Verhältnis zum entstandenen Schaden Zahlungen kürzen oder ausgezahlte Beträge einziehen. Außerdem kann die Kommission finanzielle Sanktionen oder Vertragsstrafen gemäß Artikel II.16 verhängen.

ARTIKEL II.2 – HAFTUNG

- II.2.1.** Die Kommission kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung entstehen, es sei denn diese Schäden sind auf ein vorsätzlich regelwidriges oder grob fahrlässiges Verhalten der Kommission zurückzuführen.
- II.2.2.** Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm bei der Vertragserfüllung, einschließlich im Rahmen der Erteilung von Aufträgen an Dritte gemäß Artikel II.13, mittelbar oder unmittelbar verursachten Verluste und Schäden. Die Kommission kann nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers bei der Vertragserfüllung haftbar gemacht werden.
- II.2.3.** Im Falle einer Handlung, der Geltendmachung einer Forderung oder eines Verfahrens durch einen Dritten gegen die Kommission infolge eines durch den Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung verursachten Schadens verpflichtet sich dieser zum Schadenersatz.
- II.2.4.** Erhebt ein Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Klage gegen die Kommission, leistet der Auftragnehmer der Kommission Beistand. Die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Kosten können der Kommission angelastet werden.
- II.2.5.** Der Auftragnehmer schließt die nach dem maßgeblichen Recht erforderlichen Versicherungen zur Deckung von Risiken und Schäden bei der Vertragserfüllung ab. Er schließt eine angemessene, den Gepflogenheiten in seinem Wirtschaftszweig entsprechende Zusatzversicherung ab. Der Kommission erhält auf Wunsch eine Kopie der jeweiligen Versicherungspolizen.

ARTIKEL II.3 - INTERESSENKONFLIKT

- II.3.1.** Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu vermeiden, die eine unparteiische und objektive Vertragserfüllung beeinträchtigen könnte. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen

Interessengemeinschaften ergeben. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung Interessenkonflikte, so sind diese der Kommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um diese Interessenkonflikte zu beenden.

Die Kommission behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen des Auftragnehmers auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen, für deren Durchführung sie eine Frist setzt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass Mitarbeiter und Geschäftsleitung nicht in eine Situation geraten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Unbeschadet von Artikel II.1 ersetzt der Auftragnehmer umgehend und auf eigene Kosten alle Mitarbeiter, die sich in einer solchen Situation befinden.

II.3.2. Der Auftragnehmer vermeidet Kontakte, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

II.3.3. Der Auftragnehmer erklärt, dass

- er keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, mit denen ein Vorteil versprochen, angeboten oder gewährt wird;
- er weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags oder seine Erfüllung finanzielle Vorteile oder eine Sachleistung gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die - unmittelbar oder mittelbar - als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies in Zukunft auch nicht tun wird.

II.3.4. Der Auftragnehmer gibt schriftlich alle einschlägigen Verpflichtungen an seine Mitarbeiter, die Geschäftsleitung sowie die an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten weiter. Er übermittelt der Kommission auf ihren Wunsch eine Kopie der Weisungen und eingegangenen Verpflichtungen.

ARTIKEL II.4 – ZAHLUNGEN

II.4.1. Vorfinanzierung:

Ist in Artikel I.4.1 eine Sicherheitsleistung vorgesehen, leistet der Auftragnehmer zur Deckung der vertraglich vorgesehenen Vorfinanzierung eine von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut (dem Bürgen) gestellte Sicherheit in Höhe des in dem vorgenannten Artikel genannten Betrags. Diese Sicherheit kann auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Dritten gestellt werden.

Das betreffende Bank- oder Finanzinstitut zahlt auf Antrag der Kommission einen Betrag in Höhe der Zahlungen an den Auftragnehmer, für die dieser noch keine Leistungen erbracht hat.

Die Bank oder das Finanzinstitut leistet die Sicherheit auf erste Anforderung und verzichtet gegenüber der Kommission auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner (den Auftragnehmer).

In der Bürgschaftserklärung ist festzulegen, dass sie spätestens ab dem Tag gilt, an dem der Auftragnehmer die Vorfinanzierung erhält. Die Kommission befreit den Bürgen von seinen Verpflichtungen, sobald der Auftragnehmer nachweist, dass er die der Vorfinanzierung entsprechenden Leistungen erbracht hat. Die Sicherheit wird einbehalten, bis die Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder dem Restbetrag verrechnet worden ist. Sie wird in dem darauf folgenden Monat freigegeben. Die Kosten für diese Sicherheitsleistung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

II.4.2. Zwischenzahlungen:

Nach Ablauf der Fristen in Anhang IV übermittelt der Auftragnehmer der Kommission einen Zahlungsantrag, dem er - nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen - folgende Unterlagen beifügt:

- einen Zwischenbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang IV erstellt wird;
- die Rechnungen, auf denen die Nummer des Vertrags angegeben ist, dem sie zuzuordnen sind;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7.

Ist die Vorlage des Berichts eine Zahlungsvoraussetzung, verfügt die Kommission über die in den Besonderen Bedingungen genannte Frist, um

- den Bericht zu billigen, wobei sie gegebenenfalls Bemerkungen bzw. Vorbehalte anbringen oder diese Frist aussetzen und zusätzliche Informationen anfordern kann, oder
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht zu verlangen.

Äußert sich die Kommission binnen dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als gebilligt. Mit der Billigung des dem Zahlungsantrag beigefügten Berichts wird weder dessen Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.

Verlangt die Kommission einen neuen Bericht, weil sie den zunächst vorgelegten Bericht ablehnt, ist der neue Bericht ihr innerhalb der in den Besonderen Bedingungen genannten Frist zu übermitteln. Die obengenannten Bestimmungen finden auch auf den neuen Bericht Anwendung.

II.4.3. Zahlung des Restbetrags:

Binnen sechzig Tagen nach Abschluss der in Anhang III aufgeführten Leistungen übermittelt der Auftragnehmer der Kommission einen Zahlungsantrag, dem er - nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen - folgende Unterlagen beifügt:

- einen gemäß den Anweisungen in Anhang IV erstellten Schlussbericht;
- die Rechnungen, auf denen die Nummer des Vertrags angegeben ist, dem sie zuzuordnen sind;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7.

Ist die Vorlage des Berichts eine Zahlungsvoraussetzung, verfügt die Kommission über die in den Besonderen Bedingungen genannte Frist, um

- den Bericht zu billigen, wobei sie gegebenenfalls Bemerkungen bzw. Vorbehalte anbringen oder diese Frist aussetzen und zusätzliche Informationen anfordern kann, oder
- den Bericht abzulehnen und einen neuen Bericht zu verlangen.

Äußert sich die Kommission binnen dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als gebilligt. Mit der Billigung des dem Zahlungsantrag beigefügten Berichts wird weder dessen Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.

Verlangt die Kommission einen neuen Bericht, weil sie den zunächst vorgelegten Bericht ablehnt, ist der neue Bericht ihr innerhalb der in den Besonderen Bedingungen genannten Frist zu übermitteln. Die obengenannten Bestimmungen finden auch auf den neuen Bericht Anwendung.

ARTIKEL II.5 – ZAHLUNGEN – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II.5.1. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der Kommission belastet wird.

II.5.2. Die Zahlungsfristen in Artikel I.4 können von der Kommission jederzeit ausgesetzt werden, sofern sie dem Auftragnehmer mitteilt, dass sie seinem Zahlungsantrag nicht stattgeben kann, weil die Zahlung nicht fällig oder der Antrag nicht ordnungsgemäß mit den nötigen Belegen versehen ist. Bezweifelt die Kommission die Erstattungsfähigkeit der im Zahlungsantrag angegebenen Ausgaben, kann sie die Zahlungsfrist aussetzen, um weitere Überprüfungen, einschließlich Kontrollen vor Ort, vorzunehmen, um sich zu vor der Zahlung von der Erstattungsfähigkeit der Ausgaben zu vergewissern.

Die Kommission benachrichtigt den Auftragnehmer davon durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art. Die Aussetzung wird ab dem Tag wirksam, an dem die Kommission die entsprechende Benachrichtigung absendet. Die in Artikel I.4 genannte Frist läuft weiter, sobald die Aussetzung aufgehoben ist.

II.5.3. Bei verspäteter Zahlung kann der Auftragnehmer binnen zwei Monaten nach Eingang der Zahlung Verzugszinsen fordern. Die Verzugszinsen werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsdatums geltenden Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Serie C, veröffentlicht wird ("Referenzzinssatz"), zuzüglich sieben Prozentpunkten ("Marge"). Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, und dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt. Die Aussetzung der Zahlung durch die Kommission gilt nicht als Zahlungsverzug.

ARTIKEL II.6 – EINZIEHUNG

II.6.1. Wurde dem Auftragnehmer mehr ausgezahlt als im Vertrag vorgesehen, oder ist eine Einziehung nach Maßgabe des Vertrags gerechtfertigt, erstattet der

Auftragnehmer die betreffenden Beträge in Euro entsprechend den von der Kommission festgelegten Modalitäten und Fristen, nachdem er eine Einziehungsnachricht erhalten hat.

- II.6.2.** Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zu dem darin genannten Datum nicht nach, berechnet die Kommission Verzugszinsen unter Anwendung des in Artikel II.5.3 vorgesehenen Zinssatzes. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist und dem Tag, an dem der geschuldete Betrag vollständig gezahlt wird.
- II.6.3.** Die Einziehung der der Kommission geschuldeten Beträge kann nach Unterrichtung des Auftragnehmers durch Aufrechnung mit seinen Forderungen ihr gegenüber erfolgen, wenn diese einredefrei sind, auf einen Geldbetrag lauten und fällig sind. Wurde eine Sicherheit geleistet, kann die Kommission auch die Sicherheit einbehalten.

ARTIKEL II.7 - ERSTATTUNGEN

- II.7.1.** Soweit dies in den Besonderen Bedingungen oder in Anhang I vorgesehen ist, erstattet die Kommission die Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen gemäß Artikel I.1 stehen, sofern sie durch Originalbelege, einschließlich Quittungen und benutzte Fahrkarten, nachgewiesen sind.
- II.7.2.** Etwaige Reise- und Aufenthaltskosten werden - für die Reisekosten auf der Grundlage der kürzesten Fahrstrecke - erstattet.
- II.7.3.** Reisekosten werden wie folgt erstattet:
- a) Flüge werden erstattet bis zu dem am Tag der Reservierung geltenden Höchstpreis für den Flug in der Touristenklasse,
 - b) Schiffsreisen oder Eisenbahnfahrten werden erstattet bis zum Höchstpreis für eine Reise erster Klasse,
 - c) Fahrten mit dem PKW werden erstattet zum Preis für einen Fahrausweis für die Eisenbahnfahrt erster Klasse für dieselbe Strecke am selben Tag,
 - d) Reisen an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft werden nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen dieses Artikels nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kommission erstattet.
- II.7.4.** Aufenthaltskosten werden auf der Grundlage eines Tagegeldes wie folgt erstattet:
- a) Für Reisen über eine Entfernung von bis zu 200 km (Hin- und Rückfahrt) wird kein Tagegeld gezahlt,
 - b) Tagegeld wird ausschließlich auf Vorlage eines Nachweises gezahlt, in dem die Anwesenheit der betreffenden Person am Bestimmungsort bestätigt wird,
 - c) Mit dem Tagegeld werden pauschal alle Aufenthaltskosten einschließlich Unterbringung, Mahlzeiten, Beförderung vor Ort, Versicherungen und Spesen als abgegolten,

- d) Das Tagegeld wird, sofern es vorgesehen ist, in Höhe des Betrags in Artikel I.3.3 gezahlt.

II.7.5. Die Kosten für die Beförderung von unbegleiteten Ausrüstungen und Gepäckstücken werden nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kommission erstattet.

ARTIKEL II.8 – EIGENTUMSRECHTE AN DEN ERGEBNISSEN – GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

Mit Ausnahme bereits bestehender Rechte sind sämtliche Ergebnisse und Rechte, einschließlich der Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum, die im Zuge der Vertragserfüllung erzielt bzw. erworben werden, Eigentum der Gemeinschaft, die über die Verwendung und Veröffentlichung sowie die Abtretung an Dritte ohne geografische oder sonstige Einschränkung entscheiden kann.

ARTIKEL II.9– GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

II.9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung streng vertraulich zu behandeln und weder auf sonstige Art zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss der Leistungen fort.

II.9.2. Die Mitarbeiter und die Geschäftsleitung des Auftragnehmers verpflichten sich ihm gegenüber, dass sie über sämtliche Informationen, von denen sie bei der Ausführung der Leistungen direkt oder indirekt Kenntnis erhalten, Stillschweigen bewahren und keine Unterlagen oder sonstige, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen an Dritte weitergeben oder zu ihrem eigenen Vorteil bzw. zum Vorteil Dritter verwenden, und zwar auch nicht nach Abschluss der Leistungen.

ARTIKEL II.10 – NUTZUNG, VERBREITUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

II.10.1. Der Auftragnehmer erlaubt es der Kommission, alle im Vertrag enthaltenen Informationen oder mit diesem in Zusammenhang stehenden Informationen, insbesondere die Identität des Auftragnehmers, Gegenstand und Laufzeit des Vertrags, ihren Finanzierungsbeitrag sowie die Berichte, zu nutzen und in den Medien, in sonstigen Informationsquellen und zu Zwecken gleich welcher Art zu verbreiten und zu veröffentlichen. Im Falle personenbezogener Daten findet Artikel I.8 Anwendung.

II.10.2. Die Kommission ist nicht verpflichtet, die in Erfüllung des Vertrags vorgelegten Unterlagen oder Informationen zu verbreiten oder zu veröffentlichen, es sei denn die Besonderen Bedingungen sehen etwas anderes vor. Entscheidet sie sich gegen eine Veröffentlichung, kann der Auftragnehmer die Unterlagen oder Informationen nur dann anderweitig veröffentlichen lassen, wenn die Kommission dem schriftlich zugestimmt hat.

- II.10.3.** Jede Verbreitung oder Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer ist zuvor von der Kommission schriftlich zu genehmigen; in den Informationen ist der von der Gemeinschaft gezahlte Betrag zu nennen. Anzugeben ist zudem, dass die darin geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht den offiziellen Standpunkt der Kommission wiedergeben.
- II.10.4.** Der Auftragnehmer darf Informationen, von denen er im Zuge der Vertragserfüllung Kenntnis erhält, zu anderen Zwecken als der Vertragserfüllung nur verwenden, wenn die Kommission dem schriftlich zugestimmt hat.

ARTIKEL II. 11 – STEUERLICHE BESTIMMUNGEN

- II.11.1.** Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die anwendbaren nationalen Steuervorschriften beachtet werden. Jeder Verstoß hat die Ungültigkeit der vorgelegten Rechnungen zur Folge.
- II.11.2.** Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Kommission gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften in der Regel von allen Zöllen, Steuern und Abgaben und damit auch von der Umsatzsteuer befreit ist.
- II.11.3.** Der Auftragnehmer unternimmt alle behördlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die zur Vertragserfüllung benötigten Gegenstände und Dienstleistungen von allen Steuern und Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, befreit sind.
- II.11.4.** In den Rechnungen des Auftragnehmers sind der umsatzsteuerliche Ort der Leistung, sowie - gesondert - die Beträge mit Umsatzsteuer und die Beträge ohne Umsatzsteuer anzugeben.

ARTIKEL II.12 – HÖHERE GEWALT

- II.12.1.** Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Vertragsparteien eintreten, nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers beruhen und die andere Partei daran hindern, eine Pflicht aus dem Vertrag zu erfüllen. Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind.
- II.12.2.** Sieht sich eine der Parteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichtet sie unbeschadet von Artikel II.1.8 die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben, wobei sie Art, voraussichtliche Dauer und vorhersehbare Folgen des betreffenden Ereignisses angibt.

II.12.3. Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus dem Vertrag ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung dieser Pflichten gehindert ist. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, so hat er lediglich Anspruch auf Bezahlung der tatsächlich erbrachten Leistungen.

II.12.4. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden möglichst gering zu halten.

ARTIKEL II.13 – UNTERAUFTRÄGE

II.13.1. Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nicht ohne schriftliche Zustimmung der Kommission vergeben und auch nicht den Vertrag de facto von einem Dritten ausführen lassen.

II.13.2. Die Zustimmung der Kommission zur Vergabe von Unteraufträgen entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten ihr gegenüber. Er haftet allein für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags.

II.13.3. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Unterauftragsvergabe nicht die Rechte und Garantien berührt, die der Kommission aus dem Vertrag, insbesondere Artikel II.17 entstehen.

ARTIKEL II.14 – ABTRETUNG

II.14.1. Der Vertrag oder Teile davon und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können ohne vorherige Zustimmung der Kommission nicht an Dritte abgetreten werden.

II.14.2. Erfolgt die Abtretung ohne die Zustimmung gemäß Absatz 1 oder unter Missachtung einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der Kommission unwirksam.

ARTIKEL II.15 – KÜNDIGUNG DURCH DIE KOMMISSION

II.15.1. Die Kommission kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- (a) wenn sich der Auftragnehmer in Konkurs oder Abwicklung oder in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet, seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;
- (b) wenn der Auftragnehmer rechtskräftig wegen eines Tatbestands verurteilt wurde, der seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;

- (c) wenn der Auftragnehmer sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen berufs- oder standesrechtliche Vorschriften schuldig gemacht hat, der vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- (d) wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen ist;
- (e) wenn die Kommission den Auftragnehmer des Betrugs, der Korruption oder der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen rechtswidrigen Tätigkeit zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften verdächtigt;
- (f) wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Artikel II.3 nicht nachgekommen ist;
- (g) wenn der Auftragnehmer in Bezug auf die von der Kommission für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Angaben oder keine Angaben gemacht hat;
- (h) wenn durch rechtliche, finanzielle, technische oder organisatorische Änderungen beim Auftragnehmer nach Ansicht der Kommission die Vertragserfüllung substantiell beeinträchtigt zu werden droht;
- (i) wenn die Vertragserfüllung nicht tatsächlich binnen drei Monaten nach dem dafür vorgesehenen Datum begonnen wurde und das vom Auftragnehmer gegebenenfalls vorgeschlagene neue Datum von der Kommission nicht akzeptiert wird;
- (j) wenn dem Auftragnehmer aus einem von diesem zu vertretenden Grund eine der zur Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen versagt wird;
- (k) wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten fortgesetzt in schwerwiegender Weise verletzt, obwohl er mit förmlichem Schreiben über den ihm vorgeworfenen Tatbestand unterrichtet und ihm zur Behebung des betreffenden Problems eine ab dem Erhalt der förmlichen Mitteilung laufende angemessene Frist eingeräumt wurde.

II.15.2. Im Fall höherer Gewalt, der gemäß Artikel II.12 mitgeteilt wird, kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn die Vertragserfüllung nicht für einen Zeitraum garantiert werden kann, der mindestens ein Fünftel des in Artikel I.2.3 vorgesehenen Zeitraums ausmacht.

II.15.3. Vor einer Kündigung gemäß den Buchstaben e), h) oder k) erhält der Auftragnehmer die Gelegenheit zur Stellungnahme.
Die Kündigung wird wirksam an dem Tag, an dem der Auftragnehmer das Kündigungsschreiben erhält, oder an dem Tag, der im Kündigungsschreiben angegeben ist.

II.15.4. Wirkungen der Kündigung:

Kündigt die Kommission den Vertrag nach Maßgabe dieses Artikels, verzichtet der Auftragnehmer unbeschadet aller anderen Maßnahmen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, auf jegliche Forderung wegen daraus entstandenen Schadens, einschließlich entgangenen Gewinns wegen nicht abgeschlossener Arbeiten. Bei Erhalt

des Kündigungsschreibens trifft der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren. Er erstellt binnen 60 Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die in den Besonderen Bedingungen Berichte und Unterlagen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

Die Kommission kann für erlittenen Schaden Schadenersatz fordern und die im Rahmen des Vertrags bereits an den Auftragnehmer gezahlten Beträge wieder einfordern.

Nach der Kündigung kann die Kommission einen anderen Auftragnehmer damit beauftragen, den Auftrag zu Ende zu führen. Sie kann, unbeschadet aller sonstigen Rechte und Ansprüche, die ihr aus diesem Vertrag erwachsen, vom Auftragnehmer die Übernahme aller zusätzlichen dadurch entstehenden Kosten verlangen.

ARTIKEL II.16 – VERTRAGSSTRAFEN

Unbeschadet der tatsächlichen oder potenziellen Haftung des Auftragnehmers aufgrund des Vertrags sowie des Kündigungsrechts der Kommission zahlt der Auftragnehmer bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten bis zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt eine Vertragsstrafe, die sich ab diesem Zeitpunkt je Kalendertag auf 0,2 % des in Artikel I.3.1. genannten Betrags beläuft. Der Auftraggeber kann binnen dreißig Tagen nach dem Tag, an dem ihm dieser Beschluss per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wurde, Stellung nehmen. Äußert sich der Auftragnehmer nicht binnen dieser Frist oder nimmt die Kommission ihren Beschluss nicht binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme zurück, ist die Vertragsstrafe vollstreckbar. Die Vertragsstrafe wird nicht verhängt, wenn vorgesehen ist, dass im Falle einer Verzögerung der Leistungserbringung Zinsen zu zahlen sind. Die Kommission und der Auftragnehmer anerkennen, dass die gemäß diesem Artikel zu zahlenden Beträge Vertragsstrafen und keine finanziellen Sanktionen sind und einen angemessenen Schadenersatz für die Verluste darstellen, die erfahrungsgemäß aus einer solchen Vertragsverletzung erwachsen können.

ARTIKEL II.17 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

II.17.1. Gemäß Artikel 142 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften kann der Europäische Rechnungshof die Unterlagen im Besitz von natürlichen oder juristischen Personen, die Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten haben, während eines Zeitraums, der mit der Vertragsunterzeichnung beginnt und fünf Jahre nach Zahlung des Restbetrags endet, prüfen.

II.17.2. Während eines Zeitraums, der mit der Vertragsunterzeichnung beginnt und fünf Jahre nach Zahlung des Restbetrags endet, haben die Kommission oder eine externe Einrichtung ihrer Wahl in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen der Einhaltung der Vertragsbestimmungen die gleichen Rechte wie der Europäische Rechnungshof.

II.17.3. Das Europäische Betrugsbekämpfungsamt kann zudem gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Rates während eines Zeitraums, der mit der Vertragsunterzeichnung beginnt und fünf Jahre nach Zahlung des Restbetrags endet, Kontrollen vor Ort und Überprüfungen vornehmen.

ARTIKEL II.18 – VERTRAGSÄNDERUNG

Zur Änderung des Vertrags bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.

ARTIKEL II.19 – AUSSETZUNG DES VERTRAGS

Die Kommission kann unbeschadet ihres Kündigungsrechts jederzeit die Ausführung des im Vertrag oder einem Teil des Vertrags vorgesehenen Auftrags aussetzen. Die Aussetzung ist wirksam ab dem Tag, an dem dem Auftragnehmer der Beschluss per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wird. Die Kommission kann den Auftraggeber jederzeit auffordern, die ausgesetzte Auftragsausführung wieder aufzunehmen. Der Auftragnehmer hat im Falle der Aussetzung des Vertrags oder eines Teils davon keinen Anspruch auf Schadenersatz.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Auftragnehmer

Für die Kommission

Servaas Deroose,
Direktor des Dienstes Wirtschaft der
Euro-Zone und der Union,
Generaldirektion Wirtschaft und
Finanzen
Unterschrift:

Unterschrift:

Brüssel, den [Datum]

Brüssel, den [Datum]

Zweitschrift in englischer Sprache.

FINANZANGABEN

Die Angaben werden in die Bücher der Kommission eingetragen und bei der Zahlungsverfahren der Kommission verwendet.
 Sie können von den Mitarbeitern der Kommission eingesehen werden, die mit der Abwicklung dieser Verfahren betraut sind.

<u>KONTOINHABER</u>	
NAME	<input style="width: 100%;" type="text"/>
ANSCHRIFT	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	<input style="width: 100%;" type="text"/>
ORT	<input style="width: 80%;" type="text"/> POSTLEITZAHL <input style="width: 20%;" type="text"/>
LAND	<input style="width: 40%;" type="text"/> USt.ID Nr. <input style="width: 60%;" type="text"/>
ANSPRECHPARTNER	<input style="width: 100%;" type="text"/>
RUFNR.	<input style="width: 40%;" type="text"/> TELEFAX <input style="width: 60%;" type="text"/>
E - MAIL	<input style="width: 100%;" type="text"/>

<u>BANKANGABEN</u>	
NAME DER BANK	<input style="width: 100%;" type="text"/>
ZWEIGSTELLE	<input style="width: 100%;" type="text"/>
	<input style="width: 100%;" type="text"/>
ORT	<input style="width: 80%;" type="text"/> POSTLEITZAHL <input style="width: 20%;" type="text"/>
LAND	<input style="width: 100%;" type="text"/>
BANKKONTO	<input style="width: 100%;" type="text"/>
IBAN	<input style="width: 100%;" type="text"/>

BEMERKUNGEN:

STEMPEL DER BANK + UNTERSCHRIFT DES VERTRETERS DER BANK (beide obligatorisch)(1)

DATUM + UNTERSCHRIFT DES KONTOINHABERS : (Obligatorisch)

(1) Der Stempel der Bank und die Unterschrift ihres Vertreters sind nicht erforderlich, wenn diesem Vordruck die Kopie eines Kontoauszugs beigefügt wird. Die Unterschrift des Kontoinhabers ist in jedem Fall zwingend vorgeschrieben.

Erklärung des Bewerbers zu seiner Teilnahmefähigkeit

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden Bieter, die

- (a) sich in Konkurs oder Abwicklung oder in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden, ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden,
- (b) rechtskräftig wegen eines Tatbestands verurteilt wurden, der ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- (c) sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen berufs- oder standesrechtliche Vorschriften schuldig gemacht haben, der vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,
- (d) ihrer Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, bzw. nach den Rechtsvorschriften des Landes des Auftraggebers oder des Landes, in dem der Auftrag ausgeführt werden soll, nicht nachgekommen sind,
- (e) rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten Handlung verurteilt wurden,
- (f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen festgestellt wurde,
- (g) sich in einem Interessenkonflikt befinden,
- (h) bei Vorlage der verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

..... (Name)

..... (Unterschrift)

..... (Datum)

nach den Artikeln 93 und 94 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

RECHTSTRÄGER

Die Angaben werden in die Bücher der Kommission eingetragen und bei der Zahlungsverfahren der Kommission verwendet. Sie können von den Mitarbeitern der Kommission eingesehen werden, die mit der Abwicklung dieser Verfahren betraut sind.

NATÜRLICHE PERSON

ANREDE	<input type="text"/>	
NAME	<input type="text"/>	
VORNAME(N)	<input type="text"/>	
(NAME 2)	<input type="text"/>	
(NAME 3)	<input type="text"/>	
OFFIZIELLE ADRESSE	<input type="text"/>	
	<input type="text"/>	
POST-LEITZAHL	<input type="text"/>	POSTFACH <input type="text"/>
ORT	<input type="text"/>	
LAND	<input type="text"/>	
MwSt.-Nr.	<input type="text"/>	
PERSONALAUSWEIS-NR.	○ <input type="text"/>	
REISEPASS-NR.	○ <input type="text"/>	
GEBURTS-DATUM	<input type="text"/> ^T	<input type="text"/> ^T <input type="text"/> ^M <input type="text"/> ^M <input type="text"/> ^J <input type="text"/> ^J <input type="text"/> ^J <input type="text"/> ^J
GEBURTSORT	<input type="text"/>	
GEBURTSLAND	<input type="text"/>	
RUFNUMMER	<input type="text"/>	FAX <input type="text"/>
E-MAIL	<input type="text"/>	

DAS FORMBLATT ZUM RECHTSTRÄGER IST VOLLSTÄNDIG AUSZUFÜLLEN UND ZUSAMMEN MIT EINER LESERLICHEN KOPIE DES PERSONALAUSWEISES ODER REISEPASSES EINZUREICHEN.

DATUM UND UNTERSCHRIFT

